

# Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

#### und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

## Einrichtung von Inklusionsbüros

1. Ist neben dem am 10. Mai 2007 in Kiel eröffneten Inklusionsbüro die Eröffnung weiterer Büros in Schleswig-Holstein geplant?

Wenn ja,

- a. wie viele Inklusionsbüros sollen in Schleswig-Holstein eröffnet werden?
- b. wo sollen nach dem Willen der Landesregierung weitere Inklusionsbüros errichtet werden (Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
- c. nach welchen Kriterien wird die Errichtung eines Inklusionsbüros geplant (Einzugsbereich/Zahl der zu erreichenden Menschen/ Infrastruktur)?

## Antwort:

Das Inklusionsbüro der Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e. V. hat den Auftrag, die Entwicklung eines Gesamtkonzepts "Politik für Menschen mit Behinderung" zu unterstützen und eine breite gesellschaftliche Akzeptanz für Inklusion in Schleswig-Holstein zu schaffen. Die Arbeit des Inklusionsbüros ist trägerübergreifend angelegt und auf das ganze Land ausgerichtet. Insofern ist die Einrichtung weiterer Inklusionsbüros nicht geplant. Die Landesregierung begrüßt und unterstützt weitere Aktivitäten im Land, die auf Verbreitung und Konkretisierung der Leitorientierung "Inklusion" gerichtet sind.

2. Wie hoch sind die veranschlagten Kosten zur Errichtung eines solchen Inklusionsbüros (Bitte aufschlüsseln nach laufenden Kosten/Personalkosten/ Einmalige Kosten bei Einrichtung)?

#### Antwort:

Die Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e. V. hat für Einrichtung und Betrieb des Inklusionsbüros folgende jährliche Kosten veranschlagt:

-	Ausstattung (einmalig)	20.000 €
-	laufende Kosten, Fahrtkosten	30.000 €
-	Personalkosten (Fachkräfte und Dienstleistungen)	<u>150.000</u> €
Gesamtkosten		200.000 €

3. Wie hoch sind die Zuschüsse des Landes zum Betrieb und Einrichtung eines Inklusionsbüros (Bitte aufschlüsseln nach einmaligen und laufenden Zuschüssen)?

## **Antwort:**

Die Landesregierung gewährt der Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein für Einrichtung und Betrieb des Inklusionsbüros keinen Zuschuss nach der Landeshaushaltsordnung, sondern trägt auf der Grundlage eines Vertrages die Gesamtkosten des Inklusionsbüros (im Haushaltsjahr 2007: 200.000 €).

4. Wer ist bzw. soll nach dem Willen der Landesregierung Träger eines Inklusionsbüros sein?

#### Antwort:

Träger des Inklusionsbüros ist der Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Kriterien müssen aus Sicht der Landesregierung die Träger erfüllen, um ein Inklusionsbüro betreiben zu dürfen und wie werden diese überprüft?

#### Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Der Auftrag des Inklusionsbüros ergibt sich aus dem zwischen der Landesregierung und der Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e. V. geschlossenen Vertrag. In einer ergänzenden Zielvereinbarung ist verabredet, dass die Erreichung der Ziele des Inklusionsbüros in regelmäßigen Abständen gemeinsam überprüft und Ziele gegebenenfalls angepasst werden.

- 6. Ist vor der Eröffnung des Inklusionsbüros Kiel von Seiten der Landesregierung eine öffentliche Ausschreibung erfolgt?
  - a. wenn ja,
    - wie viele Träger haben sich beworben und welcher dieser Träger hat den Zuschlag erhalten?
    - welche Bewerber wurden mit welcher Begründung abgewiesen?

b. wenn nein, warum nicht?

#### Antwort:

Nein. Der Auftrag an die Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ist nach § 55 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO, § 3 Abs. 4 Buchst. h) der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) freihändig vergeben worden.

- 7. Bei der freihändigen Vergabe des Inklusionsbüros Kiel durch die Landesregierung:
  - a. Ist die Errichtung und der Betrieb des Inklusionsbüros dem Träger von Seiten der Landesregierung zeitlich unbegrenzt zugesichert worden? Wenn ja, warum?
  - b. Wurde der Beirat für Menschen mit Behinderungen in Kiel bei der Entscheidung mit einbezogen? Wenn nein, warum nicht?

### **Antwort:**

Zu a.:

Nein. Der mit der Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e. V. geschlossene Vertrag ist aus haushaltsrechtlichen Gründen vorerst bis Ende 2007 befristet. Im Hinblick auf den Doppelhaushalt 2007/2008 ist dem Vertragspartner die Fortführung der Finanzierung des Inklusionsbüros im Haushaltsjahr 2008 in Aussicht gestellt worden.

#### *7*u b.:

Die Arbeit des Inklusionsbüros ist auf das ganze Land ausgerichtet. Die Beteiligung regionaler Gremien kam deshalb nicht in Betracht.

- 8. Ist im Fall für die Errichtung weiterer Inklusionsbüros von Seiten der Landesregierung eine öffentliche Ausschreibung geplant?
  - a. wenn ja, ist eine Ausschreibung erfolgt bzw. wann soll eine solche Ausschreibung erfolgen?
  - b. wenn nein, warum nicht?

#### **Antwort:**

Nein. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 9. Bei einer freihändigen Vergabe durch die Landesregierung:
  - a. Ist vorgesehen, die Errichtung und der Betrieb eines Inklusionsbüros dem Träger von Seiten der Landesregierung zeitlich unbegrenzt zuzusichern? Wenn ja, warum?
  - b. Ist vorgesehen, örtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bei der Entscheidung mit einzubeziehen? Wenn nein, warum nicht?

#### Antwort:

Zu a.:

Auf die Antwort zu Frage 7 a) wird verwiesen. Im Vertrag über die Einrichtung

des Inklusionsbüros ist die Evaluation der Zielerreichung vereinbart worden. Vor diesem Hintergrund und einer Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Landtag über das Jahr 2008 hinaus wird über die Fortführung der Arbeit des Inklusionsbüros und seine organisatorische Anbindung entschieden. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Leitorientierung "Inklusion" nur in einem mehrjährigen Prozess umgesetzt werden kann. Sie wird deshalb dem Landtag vorschlagen, für dieses Ziel auch künftig Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

#### Zu b.:

Auf die Antwort zu Frage 7 b) wird verwiesen.